

FREIWILLIG AKTIV STATT AKTIVIERT

**Ein Diskussions-
impuls der Diakonie
zum SGB II**

PROBLEMLAGE

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wurde die sozialstaatliche Unterstützung bei Erwerbslosigkeit auf einen aktivierenden Ansatz umgestellt. Dieses „Aktivierungsparadigma“ ist mit dem Begriffspaar „Fördern und Fordern“ umschrieben und ist im § 1 des SGB II verankert. Die dort beschriebenen Aufgaben heben als vorrangiges Ziel die „Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit“ hervor. Unterstützungsleistungen der Jobcenter sind daher darauf ausgerichtet, Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu beenden oder zu reduzieren.

Mehr als zehn Jahre nach Einführung und Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist festzustellen, dass das „Aktivierungsparadigma“ nicht in jedem Fall zum gewünschten Ziel – Erwerbstätigkeit – führt. Vielmehr hat sich das Phänomen

der Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt. Denjenigen Menschen, die bereits seit Jahren von Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sind, gelingt die nachhaltige Integration in eine bedarfsdeckende Erwerbsarbeit nur sehr selten. Kommunen, die in besonderer Weise von diesem Phänomen der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, suchen nach Auswegen. Während die Jobperspektiven von Facharbeitern und höher qualifizierten Personen gut sind, steht bundesweit acht Geringqualifizierten nur eine offene Stelle im Tätigkeitsbereich für Ungelernte zur Verfügung. Regional sind die Chancen zum Teil noch viel schlechter. Da jeder zweite Arbeitslose im SGB-II-Bezug keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, sind deren Jobchancen besonders schlecht und verringern sich mit der Dauer der Arbeitslosigkeit.

THESEN UND FAKTEN

- 1. Paradigmenwechsel im SGB II einleiten**
- 2. Zielsteuerung im SGB II erweitern**
- 3. Abmeldung aus der Aktivierung ermöglichen**
- 4. Freiwillige Beratung, Information und Betätigung vor Ort anbieten**
- 5. Angebote zur sozialen Teilhabe vor Ort ausbauen**

Zentrale Forderungen der Diakonie zum Reformbedarf im SGB II

2015 hat die Diakonie in einem Positionspapier mit zehn Thesen Vorschläge für eine Neuorientierung der Grundsicherung vorgelegt und darin für eine grundlegende Neuorganisation des Hilfesystems plädiert.¹ Insbesondere sollte

- die Gewährung und Bescheidung von Grundsicherungsleistungen unabhängig von arbeitsmarktpolitischen Erwägungen in eigenständiger Trägerschaft organisiert werden.
- die Gewährleistung arbeitsmarktpolitischer Hilfeleistungen für alle Erwerbslosen einheitlich und unter gleichen Bedingungen erfolgen, ohne Unterscheidung, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Grundsicherung besteht.
- an die Stelle von Sanktionen die Entwicklung von Anreizsystemen treten.
- die Sozialberatung, die Vermittlung sozialarbeiterischer Hilfen und die Vermittlung an andere Fachstellen auf der Grundlage von Freiwilligkeit erfolgen.

Organisatorisch ist aus Sicht der Diakonie somit ein Hilfesystem mit drei Bereichen notwendig. Unabhängig von den Trägern der Grundsicherungsleistungen und der arbeitsmarktpolitischen Hilfeleistungen sollten unabhängige Sozialberatungszentren entstehen, deren Hilfeleistungen auf die soziale und gesundheitliche Stabilisierung ausgerichtet sind. Sie schaffen grundlegende Voraussetzungen für Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration, sind aber nicht darauf fokussiert. Ihr Sinn und ihre Fachlichkeit lassen sich weder auf arbeitsmarktpolitische Ziele begrenzen noch mit arbeitsmarktpolitischen Erfolgszahlen messen.

Darüber hinaus ist neben einem differenzierten Angebot an Qualifizierungen, Umschulungen und Weiterbildungen öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung notwendig, um den Bedarf nach Beschäftigungsangeboten für vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Menschen zu decken.²

¹ Siehe Diakonie Text 05.2015 „Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie“

² Siehe Diakonie Text 02.2015 „Gerechte Teilhabe an Arbeit – Arbeitsmarktpolitik mit Perspektiven für Langzeitarbeitslose“

Diskussionsimpuls: Freiwillig aktiv statt aktiviert

Für Menschen, die zwar formal als erwerbsfähig gelten, bei denen jedoch seit Jahren eine Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt und für die auch öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgrund ihrer gesundheitlichen und/oder sozialen Situation kein realistisches Angebot mehr ist, stößt das SGB II mit seinem aktivierenden Ansatz und der ausschließlichen Fokussierung auf Arbeitsmarktintegration an seine Grenzen.

Trotz Bemühungen der Jobcenter und motivierter Eigeninitiative der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbleiben die Menschen im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Zahl der Personen, die vier Jahre und länger arbeitslos sind, ist leicht angestiegen. 2016 haben 1,3 Millionen Langzeitleistungsbeziehende innerhalb eines Jahres weder Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, noch an einer arbeitsmarktpolitischen Förderung teilgenommen (Statistik der BA). Damit ist für diese Personengruppe auch der sanktionierende Ansatz im SGB II überflüssig. Denn wenn nicht gefördert werden kann, verliert das Fordern seine Berechtigung. Darüber hinaus ist die Kürzung eines soziokulturellen Existenzminimums in einem Grundsicherungssystem, das ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll, aus menschenrechtlichen Erwägungen abzulehnen.

Um diese Lücke im System zu schließen und für den umschriebenen Teil der Leistungsberechtigten im SGB II Verbesserungen zu erreichen, sind folgende Schritte notwendig, die als Handlungsempfehlungen formuliert sind:

1. Paradigmenwechsel im SGB II einleiten

Der im SGB II umgesetzte Aktivierungsansatz ist vor allem beim Reformziel Überwindung von Langzeitarbeitslosigkeit gescheitert. Das Aktivierungsparadigma ist für einen Teil der Arbeitssuchenden nicht zielführend. Notwendig ist ein Paradigmenwechsel im SGB II weg von Aktivierung und dem Vorrang der direkten Arbeitsmarktintegration hin zu einer individuellen Förderung und Befähigung von Arbeitssuchenden. Die Leistungen sind am Grundsatz selbstbestimmter Lebensführung auszurichten. Die Leistungsberechtigten müssen beim Zugang zu Angeboten ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben können.

2. Zielsteuerung im SGB II erweitern

Für die Zielsteuerung im SGB II sind neue gesetzliche Regelungen notwendig. Zur Aufgabe des SGB II – Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben in Würde zu führen – gehört auch, soziale Teilhabe als Teil der Menschenwürde anzuerkennen. Die Ausgestaltung der Kennzahlen sowie die Zieleformulierung bei den Zielvereinbarungen zwischen Jobcentern, den Arbeitsministerien der Länder, Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind um diese Dimension zu erweitern. Neue Steuerungsformen müssen adäquat zur komplexen Aufgabe des SGB II entwickelt werden.

3. Abmeldung aus der Aktivierung ermöglichen

Wenn es dem Jobcenter über Jahre nicht gelungen ist, einem Teil der Leistungsberechtigten eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen, so ist das Aktivierungsparadigma für diese Gruppe der Leistungsberechtigten aufzugeben. Folglich sollte für diese Personengruppe eine Abmeldung aus der Aktivierung ermöglicht und damit ein aktivierungs- und sanktionsfreier Status im SGB II eingeführt werden. In Anlehnung an die alte sogenannte „58er-Regelung“ kann diese Abmeldung über eine Erklärung der Leistungsberechtigten erfolgen. Laut der alten Regelung konnten sich arbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet

hatten, mit einer schriftlichen Erklärung aus der Vermittlung abmelden. Dadurch behielten sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I beziehungsweise Arbeitslosengeld II, mussten aber keinerlei Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes vorweisen, waren nicht verpflichtet, Stellenangebote anzunehmen oder an Maßnahmen teilzunehmen.

Für die Definition der Zielgruppe, für die eine solche Abmeldung aus der Aktivierung ermöglicht werden soll, braucht es ein oder mehrere kombinierte objektive Kriterien, die keinen Ermessensspielraum im Einzelfall zulassen. Solche Kriterien könnten zum Beispiel Alter, Dauer des Leistungsbezugs, Dauer der Beschäftigungslosigkeit sein.

4. Freiwillige Beratung, Information und Betätigung vor Ort anbieten

Auch wenn das Aktivierungsparadigma für einen Teil der Leistungsberechtigten aufgegeben wird, dürfen sie nicht aus dem Blickfeld der Jobcenter geraten. Die Leistungsberechtigten können freiwillig Beratung und Unterstützung im Jobcenter in Anspruch nehmen. Das Jobcenter bemüht sich um passende Fördermöglichkeiten – insbesondere bezogen auf soziale und gesundheitliche Stabilisierung – und wirbt dafür schriftlich oder persönlich bei den Leistungsberechtigten. Die Leistungsberechtigten sind durch die Jobcenter auch über bestehende kommunale Beratungsstrukturen (allgemeine Sozialberatung, Arbeitslosenzentren etc.) und Anlaufstellen für freiwillige Betätigung zu informieren.

5. Angebote zur sozialen Teilhabe vor Ort ausbauen

Lokale Angebote, die die soziale Teilhabe insbesondere von benachteiligten Personen unterstützen (wie z. B. Bildungsangebote im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, des Freiwilligen Engagements oder tageslohnähnliche Beschäftigung), sollten gefördert, Zugänge auch für die genannte Zielgruppe verbessert und die Angebote entsprechend der Bedarfe weiterentwickelt und ausgebaut werden. Es braucht niedrigschwellige Angebote der Teilhabe an Arbeit – Modelle, wie sie im Zuverdienst als Teilhabebelegungen angelegt sind, sind zu ermöglichen beziehungsweise auszubauen.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Kontakt

Elena Weber
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung
Zentrum Migration und Soziales
T +49 30 652 11-1647
F +49 30 652 11-3647
elena.weber@diakonie.de

www.diakonie.de